

Sitzung vom 8. November 2023

1272. Anfrage (Ist der Kanton Zürich auf einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest [ASP] vorbereitet?)

Kantonsrätin Ursula Junker, Mettmenstetten, und Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, haben am 21. August 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Europa immer weiter aus. Besonders drastisch ist die Lage in den Balkanstaaten. Die ASP ist eine hochansteckende Viruskrankheit, die für Menschen zwar nicht gefährlich ist, angesteckte Haus- oder Wildschweine sterben innert wenigen Tagen. Das Virus wird nicht nur von Tier zu Tier übertragen. Der Erreger ist sehr widerstandsfähig und kann auch über Fleischprodukte, Geräte, Transportfahrzeuge, Kleidung oder Schuhe übertragen werden. Der Mensch ist im Moment der grösste Risikofaktor für die Einschleppung in die Schweiz, das Virus könnte also schon morgen die Schweiz erreichen.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich nimmt die Bedrohung durch die ASP ernst, das Veterinäramt hat noch vor den Sommerferien die Gemeinden über die Gefahr von weggeworfenen Fleischprodukten informiert und Plakate zum Aushang bereitgestellt.

Im Kanton Zürich gibt es eine grosse Anzahl von Schweinehaltern (Zucht- und Mastbetriebe). Die Schweinehalter haben ebenfalls Vorkehrungen getroffen. Unterstützt werden sie durch die SUISAG, welche eine sogenannte Risiko-Ampel erstellt hat, mit der jeder Betrieb seine Sicherheitsvorkehrungen überprüfen kann.

Es sind jedoch noch offene Fragen, welche sich im Hinblick auf einen möglichen Ausbruch der ASP in der Schweiz stellen und deren Beantwortung und die Kommunikation der vorbereiteten Massnahmen den Tierhaltern und der Bevölkerung Sicherheit geben.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann informiert der Kanton Zürich die Halter und die Öffentlichkeit über die ASP in Bezug auf die Vorgehensweise bei einer Infektion, die Alarmierung, die Schutzmassnahmen und die Schutzausrüstung usw.?
2. Um die betroffenen Betriebe soll es eine Schutzzone geben. Wie gross soll diese Zone sein, und was passiert mit nicht betroffenen Betrieben in dieser Zone oder in benachbarten Gebieten?

3. Können in der Schutzzone die geforderten Tierschutzmassnahmen (z. B. Auslauf bei Bio- und Labelschweinen) noch eingehalten werden? Wenn nein, welche Lösungsansätze sind hier vorgesehen?
4. Wer erlaubt und ordert Futterlieferungen, Tiertransporte und Schlachtungen bei Infektionen an?
5. Gibt es Puffer und Quarantäneställe im Kanton Zürich, welche im Notfall bereitstehen?
6. Welche Einschränkungen erhalten die Landwirte bei der Bewirtschaftung der Kulturen? Darf zum Beispiel in der Schutzzone Gras siliert, Getreide geerntet oder Mais angebaut werden?
7. Welche Einschränkungen erhalten Waldeigentümer bei der Bewirtschaftung des Waldes?
8. Welche Aufgaben und Einschränkungen kommen auf die Jäger zu?
9. Sind für die Einschränkungen, insb. für die Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen vorgesehen?
10. Wildschweine gelten als häufige Träger dieser Krankheit. Wo sind im Kanton Zürich wie viele Wildschweine unterwegs (Monitoring)? Werden Wildübergänge im Seuchenfall geschlossen?
11. In Nachbarkantonen (AG, LU, TG) wurden Spürhunde extra zum Aufspüren von Wildschweinekadaver ausgebildet. Ist eine solche Ausbildung auch im Kanton Zürich vorgesehen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ursula Junker, Mettmenstetten, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine Virusinfektion, die ausschliesslich Tiere der Schweinegattung befällt, für den Menschen jedoch ungefährlich ist. Bei Hausschweinen führt die ASP innert kurzer Zeit zu einer schweren Allgemeinerkrankung, worauf die Tiere in den allermeisten Fällen sterben. Die ASP ist national und auch in der Europäischen Union als hochansteckende Tierseuche klassifiziert und bei Auftreten nicht zuletzt zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden schnellstmöglich zu bekämpfen. Die Verbreitung des Erregers erfolgt sowohl über direkten Kontakt mit infizierten Tieren als auch über Tierprodukte, Landwirtschaftsgeräte, Futter, Speisereste oder verschmutzte Kleidung. Insbesondere Wildschweine bilden eine Ansteckungsgefahr für Hausschweine, etwa durch direkten Kontakt oder Aufnahme von verunreinigtem Grünfutter.

Die Massnahmen bei Ausbruch der ASP sind in der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) und in technischen Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) festgehalten. Das BLV würde im Fall der Einschleppung der ASP in die Schweiz zudem eine situationsabhängige Amtsverordnung erlassen. Auf Bundesebene koordiniert das BLV die Vorgaben bei einem Ausbruch in der Wildschweinepopulation mit dem Bundesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), während der Vollzug von Tierseuchen im Kanton Zürich beim Veterinäramt (VETA) liegt. Im Falle der ASP unterstützen die Abteilung Wald und Landwirtschaft sowie die Fischerei- und Jagdverwaltung des Amtes für Landschaft und Natur der Baudirektion die Massnahmen des VETA subsidiär.

Zu Fragen 1–5:

Das VETA informiert verschiedene Zielgruppen regelmässig über die bestehenden Vorsorgemassnahmen gegen die Einschleppung der ASP. So wird etwa das Früherkennungsprogramm ASP bei Wildschweinen zusammen mit der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie den Jägerinnen und Jägern durchgeführt. Zudem hat das VETA im Frühling 2023 rund 250 Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in einer halbtägigen Weiterbildung über die ASP informiert. Auch die Bestückung der Lastwagenrastplätze mit Informationstafeln und Warnhinweisen, ebenso wie die diesjährige Kampagne bei den Picknickplätzen im Kanton, gehören zur Prävention dazu. Die Tierhalterinnen und Tierhalter werden durch Rundschreiben, aber auch durch Vorträge und bei Betriebsbesuchen auf die nötigen Biosicherheits- und Vorsorgemassnahmen hingewiesen. Zudem sieht das Informationskonzept des VETA für den Fall einer Zunahme des Risikos oder einer Einschleppung eine spezifische Webseite für die Bevölkerung und die Betroffenen vor.

Die Vorgehensweise bei Ausbruch der ASP unterscheidet sich nicht von derjenigen bei anderen hochsteckenden Tierseuchen, z. B. der Vogelgrippe. So müssen befallene Hausschweinbestände umfassend gesperrt und alle Schweine getötet werden. In Absprache mit dem Bund informiert das VETA alle Betroffenen und erlässt gemäss TSV Schutz- und Überwachungszonen mit Restriktionen für den Tier-, Waren- und Personenverkehr. Die Schutzzone umfasst in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 3 km vom verseuchten Bestand, die Überwachungszone umfasst ein Gebiet im Umkreis von 10 km (vgl. Art. 88 Abs. 2 TSV). Wird ein mit ASP infizierter Wildschweinkadaver gefunden, errichtet das VETA ein Initialsperrgebiet von 10 bis 15 km um den Fundort herum, um die räumliche Virusverbreitung durch gezielte Suche von viruspositiven Wildschweinkadavern zu erfassen.

Hausschweine müssen in allen genannten Gebieten vor Wildschweinkontakten geschützt werden. Schweinehalterinnen und -halter sind zudem verpflichtet, dem VETA alle Todesfälle zu melden, damit Kadaver auf ASP getestet werden können. Zudem ist jede Tierhalterin und jeder Tierhalter dazu verpflichtet, die nötigen Biosicherheitsmassnahmen einzurichten (Art. 59 Abs. 1 TSV). Die Branchenverbände haben spezifische Konzepte erarbeitet, in denen festgehalten wird, wie die amtlichen Massnahmen zum Tierverkehr, zur Transporthygiene und bei der Schlachtung organisatorisch verträglich umgesetzt werden können. In Analogie zur Geflügelproduktion und zur Einschränkung der Freilandhaltung aufgrund der Vogelgrippe ist davon auszugehen, dass die vorherrschende Label-Deklaration von Schweinen aufrechterhalten werden darf, auch wenn infolge Tierseuchenrestriktionen die Anforderungen an die Freilandhaltung zeitweise nicht eingehalten werden können. Es liegt in der Kompetenz des BLV, im Bedarfsfall entsprechende Weisungen zu erlassen. Zudem regelt Art. 72 Abs. 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13), dass keine Kürzung der Tierwohlbeiträge erfolgt, wenn die Anforderungen aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht eingehalten werden können.

Zu Fragen 6–9:

Beim Ausbruch der ASP in einem Wildschweinbestand ist zu vermeiden, dass die betroffene Population gestört wird, damit sich die Wildschweine möglichst nicht verbreiten. Je nachdem kann ein Ernteverbot oder ein sofortiges Entfernen einer Kultur auf bestimmten Parzellen notwendig werden. Es handelt sich dabei um einen Einzelfallentscheid. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung wie etwa ein Ernteverbot oder die Vernichtung von Pflanzen wie etwa Mais, Getreide oder auch Wiesen-Silage können gemäss Art. 165a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) ausgesprochen werden. Die entsprechenden Verfügungen werden vom BLW in Absprache mit den weiteren beteiligten Bundesämtern sowie den betroffenen kantonalen Stellen erlassen.

Ebenso gilt in der Initialphase ein Jagdverbot und Waldwege dürfen nicht verlassen werden. In einer zweiten Phase würde für ein Kerngebiet, in dem das Virus vorkommt, ein vollständiges Waldzugangsverbot verfügt und für ein Puffergebiet würde in einem weiteren Radius von 7 km der Waldzugang bis auf «unverzichtbare Forstarbeiten» beschränkt. Diese zweite Phase würde für längstens 12–24 Monate gelten. Wie umfassend die Einschränkungen umgesetzt werden müssten, hängt von der konkreten Seuchensituation ab. In jedem Fall wären die verschiedenen Interessen sorgfältig über die Zeit abzuwägen.

Im Seuchenfall obliegt dem VETA gemäss den Vorgaben der TSV der Entscheid, ob und wann in einem Gebiet ein generelles Jagdverbot gilt, Einschränkungen bei der Jagdausübung erlassen werden oder Wildschweine, unabhängig von den regulären Jagdvorschriften, geschossen werden sollen. Handelt es sich um eine wesentliche oder länger dauernde Einschränkung, kann eine Reduktion des Pachtzinses erfolgen. Für Waldeigentümerinnen und -eigentümer, Forstbetriebe und Forstpersonal sind aufgrund von tierseuchenrechtlichen Einschränkungen keine besonderen Entschädigungen vorgesehen. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, die durch behördliche Anordnungen entstehen, werden durch das BLW abgegolten (vgl. Art. 165a LwG).

Zu Frage 10:

Ein quantitatives Monitoring der Bestände von Wildschweinen und eine aussagekräftige Schätzung des Gesamtbestands in einem Bezirk oder im Kanton ist technisch nur mit sehr grossem Aufwand möglich. Wildschweinbestände schwanken von Jahr zu Jahr sehr stark und die Tiere sind schwierig zu zählen. 2021 wurden im Kanton Zürich insgesamt 3240 Wildschweine gejagt oder durch Unfälle getötet. Der Gesamtbestand wird auf mindestens das Doppelte dieser Zahl geschätzt. Hauptverbreitungsgebiete von Wildschweinen im Kanton Zürich sind das Zürcher Unterland und das Weinland. Im Zürcher Oberland sowie im Pfannenstielgebiet breiten sich die Tiere ebenfalls aus. Das Knonauer Amt gilt bis auf die gelegentliche Sichtung von Einzeltieren zurzeit als nicht von Wildschweinen besiedelt. Die Schliessung von Wildübergängen ist eine mögliche Handlungsoption, um einer Ausbreitung der ASP im Seuchenfall entgegenzuwirken. Der Entscheid darüber würde im Einzelfall aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens getroffen.

Zu Frage 11:

Infizierte Kadaver von Wildschweinen müssen möglichst rasch aus dem Gebiet entfernt werden, um der Ansteckung weiterer Wildschweine entgegenzuwirken. Um das Auffinden von Wildscheinkadavern möglichst effektiv zu gestalten, würden je nach Gelände verschiedene Methoden zum Einsatz kommen, darunter auch die Suche mit Spürhunden. Die Ausbildung solcher Hunde wird im Kanton Zürich derzeit aufgebaut. Das VETA steht deswegen in Kontakt zum Jagdverband JagdZürich. Zudem wird eine Zusammenarbeit mit den Kantonen Graubünden und Genf angestrebt, da es aufgrund der geografischen Entfernung zum Kanton Zürich unwahrscheinlich ist, dass die Suchgespanne gleichzeitig im jeweiligen Kanton im Einsatz wären.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli